Das Recht des Ehemanns an den Geisteserzeugnissen der Ehefrau.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissentschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von **Fritz Lewy**, Referendar.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

1921.

Buchdruckerei Karl Gieseke, Bad Lauterberg im Harz

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. **Fischer.**

Rahmen der Arbeit.

Die vorliegende Arbeit soll dazu dienen, festzustellen, inwieweit der Ehemann das Urheberrecht der Frau für den Familienunterhalt ausnutzen kann. In Frage kommt nur die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts. Die Betrachtung wird sich auf die einzelnen Güterstände erstrecken.

Da es streitig ist, ob und inwieweit das Urheberrecht vermögensrechtliche Bedeutung hat, ist ein kurzer Ueberblick über die einzelnen Theorien erforderlich.

I. Geschichtlicher Ueberblick.

Während man im römischen Recht und im Mittelalter noch kein eigentliches Urheberrecht kannte, entwickelte sich der Gedanke des Autorschutzes in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Es entstand die Theorie vom „geistigen Eigentum" (Eisenlohr). Sie hatte nur die vermögensrechtliche Seite des Autorrechts im Auge. Von Klostermann wurde die Theorie fortgebildet. Auch Wächter stellte eine rein materialistische Theorie auf.

Alle diese Theorien konnten sich aber nicht halten, weil sie die ideelle Seite des Autorrechts nicht berücksichtigten.

Im Gegensatz dazu betont Gierke in seiner Theorie des „Persönlichkeitsrechts" übermäßig die individuelle Seite des Autorrechts. Aber auch seine Theorie wurde ihrer Einseitigkeit wegen überwunden, wenn sie auch jetzt noch Anhänger zählt.

Ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Theorien suchten Mitteis, Gareis, Dernburg und Lehmann zu schaffen. Auch ihre Theorie jedoch mußte weichen, weil sie kein einheitliches Ganzes schaffte, wie es Kohler mit seiner Immaterialgüterrechtstheorie gelang.

Kohler hat das Autorrecht analysiert und es in Immaterialgüterrecht und Individualschutzrecht zerlegt. Diese Theorie hat den Sieg über alle anderen davongetragen und soll ihrer Gebräuchkeit und leichten Verwendbarkeit wegen der vorliegenden Arbeit zu Grunde gelegt werden,

II. Hauptteil.

§ 1 Grundlegung.

Das Recht des Ehemannes erstreckt sich nur auf die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts, da das Individualschutzrecht Personenrecht der Frau ist, Teil ihres psychischen Ichs. Es kommt deshalb nur das Immaterialgüterrecht in Frage.

Vermögensrechte am Frauengut kann der Mann bei allen Güterständen geltend machen außer der Gütertrennung. Diese kann also außer Betracht bleiben.

§ 2 Gesetzlicher Güterstand.

Beim literarischen Urheberrecht:

1. gehört das Individualschutzrecht weder zum Vorbehalts- noch zum eingebrachten Gut, sondern ist ein Personenrecht,
2. ist das Immaterialgüterrecht eingebrachtes Gut, sofern das Werk vor Eingehung der Ehe entstanden war,
3. gehört das Manuskript der Vermögensmasse an, der das Immaterialgut angehört,
4. bestimmt die Ehefrau allein, ob ihr Werk in Verlag gegeben werden kann,
5. kann der Ehemann die Ueberlassung des Werkes an den Verleger untersagen,
6. erwirbt das Honorar der Ehemann als Nutzung des eingebrachten Gutes.

Ebenso liegen die Verhältnisse beim musikalischen Urheberrecht, das bei allen Güterständen ebenso wie das literarische zu behandeln ist.

Auch für das Urheberrecht der bildenden Künste und Photographie muß man dieselben Grundsätze in Anwendung bringen, mit Ausnahme dessen, daß hier der Ehemann auch befugt sein muß, Schöpfungen der Ehefrau zu verwerten, damit er nicht schlechter gestellt ist als der gegen die Ehefrau betreibende Gläubiger. Ihre Begründung findet diese Ansicht in einem Vergleich von § 10 Lit. U G. mit § 14 Kunst U G., wo in dem ersteren nicht in das Werk vollstreckt werden darf, wohl aber in dem letzteren.

Beim Patentrecht ist nur als Besonderheit zu bemerken, daß es der Frau vorbehalten bleiben muß, ihre Erfindung patentieren zu lassen, da darin keine Verfügung, sondern ein ihrem Personenrecht vorbehaltener Entschluß zu sehen ist.

§ 3 Allgemeine Gütergemeinschaft.

Für das literarische und musikalische Urheberrecht ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Das Immaterialgüterrecht und das Manuskript fallen ins Gesamtgut,
2. das Individualschutzrecht wird soweit zu Gunsten des Mannes durchbrochen, als mit seiner Geltendmachung vermögensrechtliche Interessen verknüpft sind,
3. insbesondere aber bleibt der Entschluß, ihr Werk in Verlag zu geben, der Ehefrau vorbehalten,
4. beide Ehegatten sind berechtigt, einen Verlagsvertrag über das Werk abzuschließen,
5. nur der Ehemann kann das Werk dem Verleger überlassen,
6. das Honorar wird Gesamtgut.

Was das Urheberrecht der bildenden Künste und Photographie betrifft, so kommt man hier, auch aus dem Vergleich von § 10 Lit U G. mit § 14 Kunst U G., zu dem Ergebnis, daß der Ehemann, der über das Gesamtgut zu verfügen im allgemeinen befugt ist, auch über Kunstwerke seiner Ehefrau verfügen kann, die diese nicht zur Veröffentlichung bestimmt hat. Sonst besteht kein weiterer Unterschied zwischen den hier und den beim literarischen Urheberrecht anzuwendenden Normen.

Für das Patentrecht ist nur zu bemerken, daß der Mann hier im allgemeinen befugt sein wird, ohne Einwilligung der Frau eine von ihr gemachte Erfindung patentieren zu lassen, weil das vermögensrechtliche Interesse überwiegen wird.

§ 4 Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft fallen ins Gesamtgut, das grundsätzlich denselben Vorschriften wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft untersteht, diejenigen Geistesprodukte der Ehefrau, die während der Ehe entstehen (§ 1519 B. G. B.). Die vor der Ehe entstandenen gehören zum eingebrachten Gut (§ 1520) und werden deswegen behandelt wie das eingebrachte Gut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande (§ 1525).

Für den Güterstand der Fahrnisgemeinschaft ist wesentlich, daß die Immaterialgüterrechte zu den Mobilien gehören und damit ins Gesamtgut fallen, für das wieder nach § 1549 die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft Geltung finden, ebenso wie beim Vorbehaltsgut der Frau die der Gütertrennung. Letzteres kommt auch hier wieder in dem Falle in Betracht, daß die Ehefrau ihre Geistesprodukte aus dem Gesamtgut ausschließt.

Zu §§ 2—4.

Sollten der Frau die Einschränkungen in der Verfügung über ihre Geistesprodukte unbequem sein, die sich nach dem B. G. B. nicht verhindern lassen, so bleibt ihr nur der Weg, im Ehevertrage eine andersartige Regelung herbeizuführen.